

BUNDESGERICHT

Untersuchungshaft auch für Kinder

KATHARINA FONTANA

Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren, die ein Delikt begehen, werden nach den besonderen Regeln des Jugendstrafrechts beurteilt. So dürfen etwa unter 15-Jährige nicht mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden. Umstritten war bis anhin, wie es sich mit der Untersuchungshaft verhält und ab welchem Alter sie angeordnet werden darf. Das Bundesgericht schafft nun mit einem neuen Urteil Klarheit.

Konkret ging es um einen 12-jährigen Buben, der in Genf angehalten wurde; gegen ihn bestand ein Haftbefehl wegen Verdachts auf Einbruch. Der Knabe gab bei seiner Befragung zu, in der Schweiz bereits Einbrüche begangen zu haben und auch am Tag seiner Verhaftung zum Kundschaften nach Genf gekommen zu sein. Er besuche keine Schule, seine Eltern lebten in Rumänien, er selber wohne in einem französischen Camp. Wo dieses liege, wollte er nicht sagen. Der Knabe wurde in einer speziellen Einrichtung für Jugendliche in Untersuchungshaft gesetzt.

Rund einen Monat später sprach ihn der Jugendrichter des versuchten Diebstahls und weiterer Delikte schuldig, verhängte aber keine Strafe und ordnete seine Entlassung an. In der Folge wandte sich der von einem Betreuer vertretene Rumäne an das Bundesgericht: Die Untersuchungshaft sei rechtswidrig gewesen. Minderjährige unter 15 Jahren dürften nicht mit Freiheitsentzug bestraft werden, und da die Untersuchungshaft die Dauer der zu erwartenden Freiheitsstrafe nicht übersteigen

dürfe, sei sie gegen unter 15-Jährige a priori unzulässig.

Das Bundesgericht sieht die Rechtslage anders. Es kommt zum Schluss, dass es das Jugendstrafrecht erlaube, Kinder bereits ab 10 Jahren in Untersuchungshaft zu nehmen. Der Gesetzgeber habe darauf verzichtet, ein Mindestalter zu statuieren. Allerdings seien die Anforderungen an die Untersuchungshaft hoch: Kinder und Jugendliche dürften nur in Ausnahmefällen und erst nach Prüfung anderer Massnahmen inhaftiert werden. Der Umstand, dass unter 15-Jährigen keine Freiheitsstrafe auferlegt werden dürfe, ändere daran nichts, könne der Richter sie doch mit einer Massnahme (wie einer Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung) belegen, und diese sei bei der Maximaldauer einer Untersuchungshaft ebenfalls zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall haben die Genfer-Behörden aufgrund der Umstände — fehlende Identitätspapiere, keine Wohnadresse, Flucht- und Wiederholungsgefahr — richtig gehandelt, als sie den 12-Jährigen inhaftierten. In einem Punkt aber bekommt der Rumäne recht: Da ihm der Jugendrichter letztlich weder eine Strafe noch eine Massnahme auferlegte, stellt sich die Frage nach einer Haftentschädigung. Der Bub hatte 200 Franken pro Tag Untersuchungshaft gefordert; diesen Punkt muss die Genfer Justiz nun abklären.